

Sammelantrag 2026: Anlage B

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Die beigelegte Anlage B ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Programm online einzureichen.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet in **Nordrhein-Westfalen** liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).
- Förderfähig sind nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 Hektar. Landschaftselemente werden nicht gefördert.
- Die förderfähigen Nutzartcodierungen sind auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik „Förderung“ -> „Ländlicher Raum“ -> „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ aufgelistet.

2.2 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

Es ist zu beachten, dass in der Richtlinie zur Ausgleichszulage die Möglichkeit einer sogenannten Top-Up-Zahlung verankert ist. Durch die Top-Up-Zahlung können die Prämiensätze aus nationalen Mitteln aufgestockt werden. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz jährlich zum Jahresende neu.

3. Flächenverzeichnis 2026 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, sind im Flächenverzeichnis mit der Bindung B zu kennzeichnen. Weiterhin sind Schläge, die in zwei unterschiedlichen benachteiligten Gebieten oder zwei unterschiedlichen EMZ-Gruppen liegen, in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, werden im Flächenverzeichnis 2026 die im Vorjahr in Anlage B beantragten (Teil-)Schläge, die in der Kulissee liegen und die förderfähigen Nutzartcodes enthalten, mit Bindung B vorgeblendet.

Alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, natürlich benachteiligtes Gebiet oder spezifisch benachteiligtes Gebiet) oder in Gemeinden mit unterschiedlicher EMZ-Gruppe liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. Die Angaben über die Art der Benachteiligung und die EMZ-Gruppe können Sie der Kulissee „benachteiligte Gebiete“ entnehmen, die Sie sich im GIS einblenden lassen können. Wenn Sie neue Teilschläge bilden, müssen Sie zur Beantragung der Ausgleichszulage die Bindung B im Flächenverzeichnis setzen.

Weitere Informationen zur Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

4. Degression

Die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar wird in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche wie folgt gestaffelt:

bis 100 ha:	100 Prozent
über 100 ha – 150 ha:	75 Prozent
über 150 ha:	0 Prozent

5. Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Konditionalität 2026**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch! Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen kann es zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommen.

Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.